

Satzung
der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe
für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 23.11.2021

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (4. HRÄG) vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204 ff.), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 10.11.2021 folgende Satzung zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21.07.2010 (BGBl. S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), beschlossen. Mit Verfügung vom 23.11.2021 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer im Erststudium bis zum Abschluss eines weiterführenden Studiengangs oder zum Beginn des Bewilligungszeitraums an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe immatrikuliert ist.
- (2) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhält (Ausschluss von Doppelförderung).

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich mindestens 300 €
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (5) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums jederzeit fristlos möglich.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule schreibt die zu vergebenden Stipendien mindestens einmal im Jahr auf den Internetseiten der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe aus. Die Ausschreibung enthält:
 - a) die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
 - b) die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 - c) die beizubringenden Unterlagen,
 - d) den Ablauf des Auswahlverfahrens und
 - e) die Bewerbungsfristen.

§ 5 Vergabekommission

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Vergabekommission die Stipendiatinnen und Stipendiaten aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Stipendiatinnen und Stipendiaten, die in einer festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Der Vergabekommission gehören kraft Amtes an
 - a) die Rektorin / der Rektor oder eine von der Rektorin / vom Rektor bestellte Person als Vorsitzende/r,
 - b) die / der Vorsitzende der Studienkommission,
 - c) die Fachgruppensprecherinnen und Fachgruppensprecher und
 - d) die Gleichstellungsbeauftragte.

Hinzu kommen mit beratender Stimme bis zu fünf Vertreterinnen und Vertreter der privaten Mittelgeber.
- (3) Eine Einflussnahme der privaten Mittelgeber auf die Auswahl der zu fördernden Studierenden ist auszuschließen.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben. Leistung und Begabung können insbesondere wie folgt nachgewiesen werden:
 - a) für Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch die besondere künstlerische Eignung, die zum Studium an der Hochschule berechtigt,
 - b) für bereits immatrikulierte Studierende durch die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse eines Vordiploms, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- (2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:
 - a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika sowie besondere kommunikative Fähigkeiten,
 - b) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen sowie

- c) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 7 Regelmäßige Begabungs- und Leistungsüberprüfung

Die Vergabekommission prüft mindestens einmal jährlich, ob die Begabung und Leistung der Stipendiatin oder des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigt. Sie legt hierzu im Bewilligungsbescheid den Zeitpunkt und die Art der Nachweise fest, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um diese Prüfung zu ermöglichen. Besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde, werden berücksichtigt.

§ 8 Bewilligung und Förderungsdauer

- (1) Die Entscheidung der Vergabekommission erfolgt schriftlich. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Der Bewilligungszeitraum soll mindestens zwei Semester betragen. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (2) Ein Stipendium kann ab dem ersten Hochschulsemester vergeben werden. Innerhalb der Förderungsdauer soll der Bewilligungszeitraum von Amts wegen verlängert werden.
- (3) Die Auszahlung setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Hochschule immatrikuliert ist.

§ 9 Verlängerung der Förderungshöchstdauer und Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag an die Vergabekommission verlängert werden. Im Falle einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin an die Vergabekommission angepasst.

§ 10 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

- a) das Studium erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
- b) das Studium abgebrochen hat,
- c) die Fachrichtung gewechselt hat oder
- d) exmatrikuliert wird.

§ 11 Widerruf

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 12 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder eine weitere Förderung nach § 2 Abs. 2 erhält oder die Vergabekommission bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.
- (2) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung nach § 2 Abs. 2 möglich.

§ 12 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich der Vergabekommission mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben während des Förderzeitraums die von der Vergabekommission festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 23.05.2011 außer Kraft.

Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Karlsruhe, den 23.11.2021

Prof. Marcel van Eeden
Rektor

